

010 K 017/23



AMTSGERICHT HALLE (WESTF.)

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 02.08.2024, 9.00 Uhr,
im Amtsgericht Halle (Westf.), Lange Str. 46, 33790 Halle (Westf.),
Erdgeschoss, Saal 21

das im Wohnungsgrundbuch von Versmold Blatt 6695 eingetragene
Wohnungseigentum

Grundbuchbezeichnung:

BV Nr. 1: 237/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Gemarkung Versmold, Flur 10, Flurstück 488, Geb. - u. Freifläche,
Eschweg 5, Größe: 710 qm
verbunden mit dem Sondereigentum an Wohnung Nr. 4 und Kellerraum Nr.
4, laut Aufteilungsplan, beschränkt durch Sondereigentum an den anderen
Anteilen (Blätter 6692 bis 6695, außer diesem Blatt).

Es bestehen Sondernutzungsrechte.

Hier an der grün umrandeten Grundstücksfläche beschrieben im Lageplan
in Anlage 2 zu UR 248/01 gemeinsam mit dem jeweiligen
Sondereigentümer in Blatt 6693:

- a) am Treppenhaus
- b) an den Räumen im Dachgeschoß

Im übrigen gemäß Bewilligung vom 25. Mai/28. September/02. November
2001 (UR 248, 436 und 518/01 Notar Vogt, Bielefeld) eingetragen am 27.
November 2001.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten der Sachverständigen handelt es sich um eine 3-Zimmer-Eigentumswohnung im Obergeschoss eines 4-Familienhauses nebst Keller und Garage.

Lage: Eschweg 5, 33775 Versmold

Baujahr: 1963

Wohnfläche: ca. 78 qm

Zum Zeitpunkt der Begutachtung war die Wand hinter dem WC geöffnet und die Wasserleitung freigelegt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.02.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 120.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Halle (Westf.), 29.04.2024